



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%
- Andere Bezeichnungen:**
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Löschen von Bränden
Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.
Anwendungsrate: 0,1 % bis 1 % bei Bränden zur Bekämpfung von Klasse-A-Bränden (Feststoff).
Bei der empfohlenen Konzentration IST DAS PRODUKT NICHT ALS GEFÄHRLICH EINGESTUFT.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
One Seven Premium CAFS GmbH
Am Honigberg 31
14943 Luckenwalde | Germany
Tel: +49 3371 6913-0 Fax: +49 3371 6913-99
info@oneseven.com
www.oneseven.com
- 1.4 Notrufnummer:** +34 985 30 71 45 - Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr (außer an Feiertagen).
+34 620 80 86 17 - 24 Stunden.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318
Repr. 2: Reproduktionstoxizität, Kategorie 2, H361d
Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr
-  
- Gefahrenhinweise:**
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Repr. 2: H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
- Sicherheitshinweise:**
P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Gesichtsschutz/Schutzkleidung/Atemschutz/Schutzschuhe tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.
- Zusätzliche Information:**
EUH208: Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 1/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Alkohole, C9-11, verzweigt und linear, ethoxyliert, Sulfate, Ammoniumsalze; Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin; 1-Propanamino, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-, N-(C12-18-Acyl)-Derivate, Hydroxide, inerte Salze; Natriumdecylsulfat; 2-Methylpentane-2,4-diol

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung aus Kohlenwasserstoff-Tensiden, Lösungsmitteln und Additiven

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6 Index: 603-096-00-8 REACH: 01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol⁽¹⁾ ATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	30 - <50%
CAS: 160901-27-9 EC: 500-464-9 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119976273-31-XXXX	Alkohole, C9-11, verzweigt und linear, ethoxyliert, Sulfate, Ammoniumsalze⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	10 - <20%
CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119970645-28-xxxx	Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	3 - <10%
CAS: 61789-40-0 EC: 931-513-6 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	1-Propanamino, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-, N-(C12-18-Acyl)-Derivate, Hydroxide, inerte Salze⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	3 - <10%
CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119970328-30-XXXX	Natriumdecylsulfat⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	3 - <10%
CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0 Index: 603-053-00-3 REACH: 01-2119539582-35-XXXX	2-Methylpentane-2,4-diol⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Repr. 2: H361d; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	3 - <10%
CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant Index: 613-167-00-5 REACH: Nicht relevant	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)⁽¹⁾ ATP ATP13 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	<0,001%

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	M-Faktor
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	Akute 100 Chronisch 100

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Alkohole, C9-11, verzweigt und linear, ethoxyliert, Sulfate, Ammoniumsalze CAS: 160901-27-9 EC: 500-464-9	% (Gew./Gew.) >=10: Eye Dam. 1 - H318 5<= % (Gew./Gew.) <10: Eye Irrit. 2 - H319

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 2/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	% (Gew./Gew.) ≥ 20 : Eye Dam. 1 - H318 10 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 20 : Eye Irrit. 2 - H319
1-Propanamino, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-, N-(C12-18-Acyl)- Derivate, Hydroxide, inerte Salze CAS: 61789-40-0 EC: 931-513-6	% (Gew./Gew.) ≥ 10 : Eye Dam. 1 - H318 4 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 10 : Eye Irrit. 2 - H319
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	% (Gew./Gew.) ≥ 20 : Eye Dam. 1 - H318 10 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 20 : Eye Irrit. 2 - H319
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	% (Gew./Gew.) $\geq 0,6$: Skin Corr. 1C - H314 0,06 $\leq$ % (Gew./Gew.) $< 0,6$: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) $\geq 0,6$: Eye Dam. 1 - H318 0,06 $\leq$ % (Gew./Gew.) $< 0,6$: Eye Irrit. 2 - H319 % (Gew./Gew.) $\geq 0,0015$: Skin Sens. 1A - H317

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LD50 oral	1063 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant	
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	LD50 oral	580 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	LD50 oral	64 mg/kg	
	LD50 kutan	87,12 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	1,433 mg/L *	

*Äquivalenter ATE-Wert des Stoffes, der für den Expositionsweg des Produkts gilt. Für den ATE-Wert in Verbindung mit dem Expositionsweg des Stoffes siehe Abschnitt 11.

ONE SEVEN KLASSE A 0,3 % enthält keine persistenten organischen Chemikalien wie fluoridierte organische Substanzen (PFAS) oder Siloxane (D4, D5 und D6).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenchemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EWG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

SCHWANGERE FRAUEN SOLLTEN SICH DIESEM PRODUKT NICHT AUSSETZEN. Umfüllung an festen Orten, die die ordnungsgemäßen Sicherheitsbedingungen (Notfalldusche und Augenwaschanlage in der Nähe) erfüllen, wobei persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere für Gesicht und Hände (siehe Abschnitt 8) zu verwenden sind. Manuelle Umfüllungen auf Behälter mit geringen Mengen beschränken. Während der Handhabung nicht essen oder trinken und danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 0 °C

Höchsttemperatur: 50 °C

Maximale Zeit: 60 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

Sonstige Angaben:

Technische Lagermaßnahmen, die für Versorgungsbehälter anwendbar sind

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Schaumstoffkonzentrat für die Brandbekämpfung.

Exklusive professionelle Nutzung.

Anwendungsrate: 0,1 % bis 1 % bei Bränden zur Bekämpfung von Klasse-A-Bränden (Feststoff).

Beachten Sie die Handhabungsanweisungen zur Herstellung von gebrauchsfertigen Mischungen und zur Verwendung der Lösungen.

Beachten Sie das technische Datenblatt.

Empfohlene Temperaturen für die Nutzung liegen zwischen -15°C und +50°C.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (Ausgabe Januar 2006, zuletzt geändert am 19. Dezember 2025):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	AGW (8h)	10 ppm	67 mg/m ³
CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	AGW (KZW)	15 ppm	100,5 mg/m ³
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	AGW (8h)		0,2 mg/m ³
CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	AGW (KZW)		0,4 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A)	 CAT III	EN 405:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: PVC)	 CAT III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz	 CAT II	EN ISO 16321-1:2022 + EN ISO 16321-3:2022 EN ISO 18526-(1,2,3,4):2020 EN ISO 18526-(1,2,3,4):2020 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren	 CAT III	EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 18526-(1,2,3,4):2020 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 6/16

ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren	 CAT III	EN ISO 20345:2022 EN 13832-1:2018	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Nicht relevant *
Farbe:	Bernstein
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	138 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	2109 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	11112,94 Pa (11,11 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	1025 - 1035 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	1,025 - 1,035
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	≤15 - 25 mPa·s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	≤15 - 25 mm ² /s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	≤15 mm ² /s
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	7 - 8
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Wasserlöslich

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 7/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	≤-15 °C
Entflammbarkeit:	
Flammpunkt:	>100 °C (Hält die Verbrennung nicht im Gang)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	204 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Partikeleigenschaften:	
Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Temperaturen: <-15°C, >+50°C.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

Verwende keine Behälter, Rohre oder Zubehörteile aus verzinktem Stahl. Vermeiden Sie starke Säuren. Vermeiden Sie Basen oder starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 8/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LD50 oral	1063 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	LD50 oral	2410 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	2764 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
1-Propanamino, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-, N-(C12-18-Acyl)-Derivate, Hydroxide, inerte Salze CAS: 61789-40-0 EC: 931-513-6	LD50 oral	2430 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	LD50 oral	580 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	LD50 oral	64 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	87,12 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von Dunst	0,33 mg/L	Ratte

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Spezifische Giftigkeit des Produkts in Wasser:

Akute Toxizität		Art	Gattung
LC50	30,9 mg/L (96 h) (OCDE TG 203)	Brachydanio rerio	Fisch
EC50	98,9 mg/L (48 h) (OCDE TG 202)	Daphnia magna	Krebstier
EC50	116 mg/L (72 h) (OCDE TG 201)	Desmodesmus subspicatus	Alge

Spezifische aquatische Toxizität der Substanzen:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	LC50	Nicht relevant	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	4950 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant	Microcystis aeruginosa	Alge
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	11 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
1-Propanamino, 3-Amino-N-(Carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-, N-(C12-18-Acyl)-Derivate, Hydroxide, inerte Salze CAS: 61789-40-0 EC: 931-513-6	LC50	>10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>10 - 100 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>10 - 100 mg/L (72 h)		Alge
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	LC50	177 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	21,5 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 10/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-Methylpentane-2,4-diol CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0	LC50	9910 mg/L (96 h)	Gambusia affinis	Fisch
	EC50	5410 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant		
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	LC50	0,28 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	0,007 mg/L (48 h)	Acartia tonsa	Krebstier
	EC50	0,0199 mg/L (72 h)	Skeletonema costatum	Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	NOEC	1,357 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
	NOEC	1,4 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	NOEC	>0,001 - 0,01 mg/L		Fisch
	NOEC	>0,001 - 0,01 mg/L		Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Produktspezifische Informationen:

Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
BSB5	0,44 g O2/g	Konzentration	500 mg/L
CSB	1,3 g O2/g	Zeitraum	7 Tage
BSB/CSB	0,34	% Biologisch abgebaut	99 % (OECD TG 302B)

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	BSB5	0,25 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	2,08 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	0,12	% Biologisch abgebaut	92 %
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	14 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	95 %
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	2 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	30 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	98 %
2-Methylpentane-2,4-diol CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0	BSB5	0 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	0,2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	0,01	% Biologisch abgebaut	76,4 %
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	0,3 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	29 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	38,8 %

ONE SEVEN KLASSE A 0,3 % enthält keine persistenten organischen Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	FBK	0,46
	POW Protokoll	0,56
	Potenzial	Niedrig
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	FBK	
	POW Protokoll	-0,87
	Potenzial	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 11/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Methylpentane-2,4-diol CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0	FBK	
	POW Protokoll	0,14
	Potenzial	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	FBK	54
	POW Protokoll	0,75
	Potenzial	Mittel

Chronische Toxizitätseffekte auf Biopersistenz, Bioakkumulation, Biokonzentration und Biovergrößerung werden langfristig nicht erwartet.

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	Koc	48	Henry	7,2E-9 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	3,395E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	Koc	316	Henry	0E+0 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Natriumdecylsulfat CAS: 142-87-0 EC: 205-568-5	Koc	150	Henry	1,06E-2 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	3,32E-2 N/m (24 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
2-Methylpentane-2,4-diol CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	1,577E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant	Koc	7,7	Henry	5E-3 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

Wasserlöslich

Vermeiden Sie Überlaufen auf den Boden und das Wasser. Wenn das Tensid-Gemisch in den Boden eindringt, bewegt es sich durch den Boden und kann Grund- und Oberflächenwasser verunreinigen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Die organischen Bestandteile dieses Produkts sind nicht persistente biologisch abbaubare Materialien und enthalten keine fluorierten organischen Verbindungen oder andere persistente organische Schadstoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP10 reproduktionstoxisch, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022 Revision: 04.03.2026 Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Falls es zu einem Verfall kommt: Kontrollieren Sie das Spill. Decken Sie es mit saugfähigem Material ab. Sammeln Sie verschüttetes Material und legen Sie es in einen geschlossenen, identifizierten Behälter.

Im Falle einer großen Katastrophe kann große Mengen Schaum entstehen: informieren Sie die zuständigen Behörden gemäß den örtlichen Gesetzen.

Es darf nicht mit Haushaltsmüll entsorgt werden. Lassen Sie kein Produkt in das Abwassersystem gelangen, es sei denn, es ist durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Kläranlage genehmigt.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2025, RID 2025:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| Tunnelbeschränkungscode: | Nicht relevant |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Begrenzte Mengen: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 42-24:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Meeresschadstoff: | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| EMS-Codes: | |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Begrenzte Mengen: | Nicht relevant |
| Segregationsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2026:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).
- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: *Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) - PT: (2, 4, 6, 11, 12, 13)*
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 14/16



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

und Aschenbechern, bestimmt sind;
—in Scherzspielen;
—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

12

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE A, 0.3%

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 2: H310+H330 - Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken.
Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Repr. 2: H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode
Eye Dam. 1: Berechnungsmethode
Repr. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>
<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.
EC50: 50 % Effekt-Konzentration
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
LC50: tödliche Konzentration 50
LD50: tödliche Dosis 50
LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
Nicht klass: Nicht klassifiziert
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend
WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Erstellt am: 29.03.2022

Revision: 04.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 16/16